



## Stadt Schweinfurt

### Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Schweinfurt (Entwässerungssatzung – EWS)

Vom 24.10.2017  
(SWTB vom 28.11.2017, berichtigt am 29.11.2017, Seite 12)

Stadtratsbeschluss: 24.10.2017

#### Verzeichnis der Änderungen:

Beschluss	Änderungssatzung	Bekanntmachung	In-Kraft-Treten
Stadtrat	vom	SWTB	am

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende Satzung:

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).

(2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Erstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Entwässerungsanlage oder von Teilen derselben besteht nicht.

(3) Bestandteil der Entwässerungsanlage der Stadt sind auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke. Nicht Bestandteil ist die Grundstücksentwässerungsanlage.

## **§ 2**

### **Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser. In besonderen Fällen können andere Wässer zugelassen werden.

6. Sammelkläranlage  
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)  
sind
  - bei Freispiegelkanälen:  
die Leitungen vom Kanal zur Grundstücksgrenze, soweit die Leitungen im öffentlichen Grund liegen.
  - bei Unterdruckentwässerung:  
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlage  
sind
  - bei Freispiegelkanälen:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zur Grundstücksgrenze. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 5).
  - die im öffentlichen Grund liegenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. Regenwassergrundleitungen von Dachrinnen, Regensandfänge).
  - bei Unterdruckentwässerung:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Grundleitungen  
Im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegte Leitungen, die das Abwasser i. d. R. dem Anschlusskanal zuführen.
10. Kontrollschacht  
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)  
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht  
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage  
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal oder in ein Gewässer zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrolle und Dokumentation).

15. Hebeanlage

ist ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, um unter Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die Entwässerungsanlage anzuschließen.

16. Rückstauenebene

ist der höchstgelegene Punkt der Straßenoberkante über dem jeweiligen öffentlichen Kanal, in den der Grundstücksanschluss entwässert, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete oder Stadtteile eine andere Ebene festgesetzt wird.

17. Fremdwasser

ist Wasser das ungewollt in die Kanalisation eingeleitet wird, z. B. Grundwassereintritt wegen Undichtigkeiten in der Kanalisation und Fehlanschlüsse, z. B. Drainagen.

18. Abflusswirksame Flächen

sind tatsächlich überbaute und befestigte Flächen eines Grundstückes von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

## **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen Grundstückes kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 18 das anfallende Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist oder
3. wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit. Gesonderte Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

(4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung eines Grundstücks versagen, wenn eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahme zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser nach Maßgabe der §§ 14 bis 18 in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten, soweit hierzu gemäß § 4 ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden. Nach Wasserrecht zulässige Direkteinleitungen bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7**

### **Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8**

### **Grundstücksanschluss**

(1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 11 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## **§ 9**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücks-entwässerungsanlage zu versehen, die nach den

anerkannten Regeln der Abwassertechnik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Kläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein stets zugänglicher Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Bei Grundstücken, die der Überschwemmung durch offene Gewässer aus-gesetzt sind, kann die Stadt die Herstellung von Abläufen unter dem höchsten Wasserstand dieser Gewässer verbieten.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

(8) Es darf kein Oberflächenwasser von Grundstücken über öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden. Abflusswirksame Flächen sind an die Grundstücksentwässerungsanlage anzuschließen oder auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

## **§ 10**

### **Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt zur Erteilung einer Genehmigung folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1.000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten einschließlich der Lage des öffentlichen Kanals, mit Angaben über Flurnummern, Besitzverhältnisse und Grundstücksfläche, sofern diese Angaben nicht bereits vorliegen;

- b) Grundriss- und Flächenpläne sämtlicher Geschosse im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen einschließlich des Anschlusskanals an den städtischen Kanal und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind;
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Anschlusskanals im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind, ferner erforderliche Rohrnetzberechnungen und Detailpläne;
- d) wenn Abwasser, das in seiner Beschaffenheit von häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt wird, muss ein Erhebungsbogen ausgefüllt werden. Dieser wird von der Stadtentwässerung Schweinfurt zur Verfügung gestellt.

(2) Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und vom Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen beim Planfertiger oder Grundstückseigentümer anfordern.

(3) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung und den einschlägigen DIN-Vorschriften entspricht. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsvermerk zurück; die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(4) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 3 schriftlich erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau-, und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung nach der Entwässerungssatzung unberührt.

(5) Von den Bestimmungen des Abs. 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen, sofern eine ordnungsgemäße Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(6) In den Fällen, in denen nach wasserrechtlichen Bestimmungen auch die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist, ist die Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren vom 13.03.2000 (GVBl. S. 156) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **§ 11**

### **Anzeigepflicht - Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn der

- Herstellung



- Änderung
- Beseitigung

der Grundstücksentwässerungsanlagen drei Werkzeuge vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Dies gilt auch für die Durchführung größerer Unterhaltungsmaßnahmen. Muss wegen Gefahr in Verzuge mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundleitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt kann die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend den genehmigten Plänen herzustellen.

(8) Besteht eine Trennkanalisation (Schmutz- und Regenwasser), so sind die Grundstücksentwässerungsanlagen für Regen- und Schmutzwasser vor der Inbetriebnahme auf Verlangen der Stadt durch Farbproben auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen.

## § 12

### Überwachung - Unterhaltung und Betrieb

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt

für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen und Probenahmestellen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden vorher grundsätzlich verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlichen vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt vorgelegt werden oder für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach § 58 WHG vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen- insbesondere im Vollzug der Eigenüberwachungsverordnung vom 20.09.1995 (GVBL. S. 769) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden. Diese Überwachungseinrichtungen sind ordnungsgemäß zu betreiben. Die erforderlichen Betriebs- und Wartungstagebücher sowie Messaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Anforderung hin vorzulegen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(5) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(6) Erfordern Maßnahmen an der Grundstücksentwässerungsanlage solche an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, wie das Öffnen eines Kanaldeckels, das Betätigen von Schiebern, das Einsteigen in einen Kanal oder die Entnahme von Wasser aus dem städtischen Kanalnetz, darf dies nur durch die Personen erfolgen, die von der Stadt hierzu ermächtigt sind.

(7) Vorbehandlungsanlagen für gewerbliches Abwasser sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.

(8) Die Abdeckungen von Einsteigschächten sowie von Grundstücksklär- und Vorreinigungsanlagen sind jederzeit zugänglich zu halten.

(9) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 12 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

### **§ 13**

#### **Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

(1) Sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind die nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. abflusslose Gruben, Sickeranlagen) in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer Sammelkläranlage zugeführt werden. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Gruben und aufgelassene Grundstückskläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen, zu desinfizieren und gegebenenfalls auf Anordnung der Stadt entweder zu beseitigen oder mit reinem Erdmaterial aufzufüllen und die Einsteigöffnung verkehrssicher abzudecken.

### **§ 14**

#### **Einleiten in die Kanäle**

(1) In Mischwasserkanäle dürfen Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Zu diesem Zweck hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere getrennte Entwässerungsleitungen und Anschlussleitungen für die Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die eine Einleitung von Schmutzwasser in Regenkanäle und von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle dauernd verhindern.

(3) Ausnahmen von Abs. 2 können auf Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die auch nach den wasserrechtlichen Vorschriften erforderliche ordnungsgemäße Abführung durch die städtische Kanalisation und das zu diesem Zweck geschaffene Trennsystem in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden kann und auch keinerlei sonstige öffentliche Interessen, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, dem entgegenstehen. Ausnahmen kommen insbesondere bei der Einleitung von Kühlwasser und vorbehandeltem technischen Abwasser in Betracht. Ausnahmen werden nur widerruflich erteilt. Außerdem können sie befristet und mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(4) Wenn und solange eine Belastung der einzelnen Kanäle durch die Einleitung von Niederschlagswasser aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr vertreten werden kann, ist die Stadt berechtigt, für einzelne Kanäle die Zuführung derartiger Abwässer dem Umfang nach zu beschränken sowie geeignete Rückhaltemaßnahmen oder anderweitige Ableitung vorzuschreiben.

(5) Die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist nach § 15 Abs. 2 Ziffer 6 grundsätzlich verboten. Wenn bei Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugrube vorübergehend Grundwasser eingeleitet werden soll, kann auf Antrag eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers in die Kanalisation gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen. Für die ausnahmsweise zugelassene Einleitung von Grundwasser in die städtische Entwässerungsanlage sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Wasserrechtliche Bestimmungen bleiben von der v. g. Regelung unberührt.

(6) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

## **§ 15**

### **Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

(1) In die öffentliche Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
2. die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder die daran angeschlossenen Grundstücke in ihrem Bestand oder Betrieb gefährden oder beschädigen,
3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belasten oder sonst nachteilig verändern,
4. den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
5. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschweren oder,
6. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Stadt die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Entwässerungsanlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin oder Öl, sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Abs. 11 überschritten werden,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente oder Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit es nicht thermisch desinfiziert ist,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen,

5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Ammoniak, Chlor) oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund-, Quell- und Drainagewasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, wie. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer, Dung, Küchenabfälle, Latices, Kieselgur, Kalkhydrat, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten, oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärssaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole, soweit die Grenzwerte nach der Anlage zu § 15 Abs. 5 überschritten werden.  
Ausgenommen sind
  - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
  - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben,
  - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
  - das wärmer als + 35°C ist,
  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 10 aufweist,
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeueren Brennwert-Heizkesseln und ölbefeueren Brennwert-Heizkesseln, mit einer Nennwertleistung über 200 kW,

13. Abwasser und Schlämme aus Grundstückskläranlagen,
14. Abwasser, das wassergefährdende Stoffe oder Stoffgruppen enthält, soweit die Grenzwerte nach der Anlage zu § 15 Abs. 5 überschritten werden,
15. Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Beizmitteln und pharmazeutischen Produkten, soweit die Grenzwerte nach der Anlage zu § 15 Abs. 5 überschritten werden,
16. Abwasser, das an den Entwässerungsanlagen nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind an der Übergabestelle zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung und bei betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlagen zusätzlich an deren Ablauf die für diese Anlage geltenden Grenzwerte einzuhalten. Die Untersuchungen sind nach den jeweils gültigen DIN-Bestimmungen durchzuführen.

(6) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadtentwässerung Schweinfurt, Klärwerk, sofort anzuzeigen.

(10) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen organischen oder anorganischen Stoffen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist nicht erlaubt.

(11) Zum Schutz der öffentlichen Entwässerungsanlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Abs. 5 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

(12) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

## **§ 16**

### **Ausnahmegenehmigung**

(1) Die Einleitung von Abwasser bedarf der Genehmigung, wenn die Bestimmungen in § 15 Abs. 1 und 2 oder die Grenzwerte zu § 15 Abs. 5 nach der Anlage zu dieser Satzung nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere Maßnahmen eingehalten werden können.

(2) Über die Einleitung von schädlichen Stoffen, für die in der Anlage zu § 15 Abs. 5 keine Grenzwerte aufgeführt sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall.

(3) Ausnahmen von den Einleitungsverboten des § 15 Abs. 2 sowie von den Vorschriften über die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe der zulässigen Abwassereinleitungen nach § 15 Abs. 5 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung unbedenklich und eine Gefährdung des Vorfluters sowie eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu besorgen ist.

(4) Die Genehmigungen können befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

(5) Die Abs. 1 bis 4 finden in der Regel keine Anwendung, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach § 58 WHG vorliegt.

## **§ 17**

### **Abscheider**

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

(2) Die Stadt behält sich vor, Abscheider durch einen Beauftragten überprüfen zu lassen.

## **§ 18**

### **Untersuchung des Abwassers**

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Bei jeder Grenzwertüberschreitung, die durch eine qualifizierte Stichprobe festgestellt wird, hat der Einleiter die Kosten der Untersuchung nach Maßgabe des § 18 der Beitrags- und Gebührensatzung zu tragen.

(3) Die Stadt kann die anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussnehmer einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel der Personen ist schriftlich anzuzeigen.

## **§ 19**

### **Haftung**

(1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungsanlage nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zu-widerhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Sie sind der Stadt auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe ersatzpflichtig, wenn sie selbst oder Dritte, deren Handeln ihnen zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhalten der Begrenzungen des Benutzungsrechts verursacht haben. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.



## **§ 20**

### **Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen**

- (1) Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

## **§ 21**

### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 22**

### **Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 23**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 15 Abs. 8, § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 22 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Genehmigung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 die Prüfung der Grundstückleitungen durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder Vorlage von dessen Bestätigung oder Prüfung durch die Stadt auf Mängelfreiheit nicht vornehmen lässt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. § 13 abflusslose Gruben und Grundstückskläranlagen nicht stilllegt wenn sein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
6. § 14 in nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten Schmutz-wasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet,
7. entgegen den Vorschriften der § 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
8. § 16 ohne die erforderliche Einleitungsgenehmigung oder gegen die Festsetzungen einer solchen Abwasser in die öffentliche Entwässerungs-einrichtung einleitet,

9. § 18 keinen Aufschluss über das eingeleitete Abwasser erteilt, den Nachweis über das einzuleitende Abwasser im Hinblick auf die Einleitungsverbote des § 15 nicht führt sowie einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter und den Wechsel dieser Person auf Anforderung nicht schriftlich benennt,
  10. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt,
  11. § 24 die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 15 nicht fristgerecht vornimmt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## **§ 24 Übergangsregelung**

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Entwässerungsanlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 15 zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussnehmer innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen der §§ 15 und 16 anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 16 geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.
- (2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussnehmers angemessen verlängert werden. Der erforderliche Antrag ist jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

## **§ 25 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 26 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage werden Gebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Verwaltungskosten für Amtshandlungen nach dieser Satzung werden nach Maßgabe des § 17 der Beitrags- und Gebührensatzung bemessen.

**§ 27**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schweinfurt vom 20.04.1990, geändert mit Satzung vom 20.04.1990, zuletzt geändert mit Satzung vom 28.12.2009, außer Kraft.

Schweinfurt, 13.11.2017  
STADT SCHWEINFURT

i.V. Sorya L i p p e r t  
Zweite Bürgermeisterin

## Anlage zu § 15 Absatz 5 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Schweinfurt

Bei Abwassereinleitungen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung sind folgende Werte einzuhalten:

Temperatur (max.)	+ 35° C	an der Übergabestelle
pH-Wert (min. - max.)	6,5 - 10	am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage und an der Übergabestelle

I.	<u>Anorganische Stoffe</u>	<u>mg/l</u>	
	Antimon, gesamt (Sb)	1	
	Aluminium (Al)	siehe Eisen	
	Arsen, gesamt (As)	0,1	
	Barium, gesamt (Ba)	2	
	Blei, gesamt (Pb)	0,5	
	Cadmium, gesamt (Cd)	0,2	
	Chrom, gesamt (Cr)	0,5	
	Chrom (VI) (Cr <sup>6+</sup> )	0,5	
	Cobalt, gesamt (Co)	1	
	Eisen, gesamt (Fe)	Begrenzung in Einzelfällen unter Berücksichtigung der klär- technischen und wasserrechtlichen Belange	
	Kupfer, gesamt (Cu)	0,5	
	Nickel, gesamt (Ni)	1	
	Quecksilber, gesamt (Hg)	0,05	
	Selen, gesamt (Se)	1	
	Silber, gesamt (Ag)	0,5	
	Vanadium, gesamt (V)	2	
	Thallium, gesamt (Th)	2	
	Zink, gesamt (Zn)	5	
	Zinn, gesamt (Sn)	3	
	Ammonium (NH <sub>4</sub> <sup>+</sup> ) berechnet als N Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	100	an der Übergabestelle
	Chlor, freies (Cl <sub>2</sub> )	0,5	
	Cyanid, leicht freisetzbar (CN <sup>-</sup> )	0,5	
	Fluorid (F <sup>-</sup> )	50	
	Nitrit (NO <sub>2</sub> <sup>-</sup> ) berechnet als N	20	

	Sulfid (S <sup>2-</sup> )	2	
	Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	600	an der Übergabestelle
II.	<u>Organische Stoffe</u>		
1.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe, gesamt	300	H56
2.	Mineralöl-Kohlenwasserstoffe	50	bestimmt nach EN ISO 9377 H53
3.	Organische Lösungsmittel mit Wasser ganz, teilweise oder nicht mischbar	10000	Begrenzung in Einzelfällen unter Berücksichtigung der MAK-Werte, Wassergefährdungsklassen, Wasserlöslichkeit und biolog. Abbaubarkeit
4.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1	
5.	Einzelne LHKW wie z. B. 1,1,1 - Trichlorethan Trichlorethen Tetrachlorethen Trichlormethan Dichlormethan usw.	0,1 je Einzelstoff	
		∑ aller LHKW (halogenierte C1 und C2) berechnet als Chlor	< 0,5 mg/l
6.	Phenolische Verbindungen, Phenole	100	

Die vorstehenden Werte gelten auch als eingehalten, wenn sie die in der Abwasserverordnung (AbwV) enthaltenen Grenzwerte nicht überschreiten.